

Weisung 202507007 vom 18.07.2025 – Sozialversicherung bei Alg-Bezug – BSG- Rechtsprechung zur Rentenversicherungspflicht bei rückwirkender Zuerkennung einer vorgezogenen Altersvollrente

Laufende Nummer: 202507007

Geschäftszeichen: FGL 31 – 7250 / 7260 / 79103

Gültig ab: 18.07.2025

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

Weisung 202502007 vom 17.02.2025 – Sozialversicherung beim Bezug von Alg – Weisung zur Umsetzung der BSG-Rechtsprechung bei rückwirkender Zuerkennung einer vorgezogenen Altersvollrente

Aufhebung von Regelungen:

Weisung 202502007 vom 17.02.2025 – Sozialversicherung beim Bezug von Alg – Weisung zur Umsetzung der BSG-Rechtsprechung bei rückwirkender Zuerkennung einer vorgezogenen Altersvollrente

Diese Weisung regelt zusammenfassend den Umgang mit dem Urteil des BSG im OS (Aufgabengebiet AlgPlus) zur RV-Pflicht bei rückwirkender Zuerkennung einer vorgezogenen Altersvollrente durch den gesetzl. RV-Träger.

In der Weisung 202502007 wurden bisher Neufälle geregelt.

Nach Auswertung der schriftl. Urteilsgründe erfolgt in Bezug auf Altfälle, d.h. Leistungsfälle, zu denen bereits vor dem 17.02.2025 eine Mitteilung des gesetzlichen



RV-Trägers über die Zuerkennung einer vorgezogenen Altersvollrente vorlag, eine Regelung zur Identifikation und Berichtigung der zu korrigierenden Leistungsfälle.

1. Ausgangssituation

Mit seiner Entscheidung vom 12.12.2024 – Az B 12 R 11/22 R – hat das BSG die bisherige Praxis der Bundesagentur für Arbeit (BA) hinsichtlich der Rentenversicherungspflicht (RV-Pflicht) bei rückwirkender Zuerkennung einer vorgezogenen Altersvollrente als nicht rechtskonform beurteilt.

Für Zeiträume des Bezugs von Arbeitslosengeld (Alg) sind bei rückwirkender Zuerkennung einer Altersvollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze (vorgezogene Altersvollrente) Rentenversicherungsbeiträge (RV-Beiträge) durch die BA zu tragen, wenn Alg auf der Grundlage eines Bewilligungsbescheides bis zum Beginn der laufenden Rentenzahlung (einschließlich Rentennachzahlung) einer rückwirkend gewährten vorgezogenen Altersvollrente geleistet wird.

Der Wortlaut des zum 01. Januar 2017 neu gefassten § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB VI stellt eindeutig auf das Erreichen der Regelaltersgrenze als zusätzliche Voraussetzung für das Eintreten von Versicherungsfreiheit neben dem Rentenbezug ab. Weder aus der Systematik noch aus dem Sinn und Zweck der maßgebenden Regelung ergibt sich zwingend, dass die in §§ 1 ff SGB VI bestimmten, nicht einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehenden Personen weiterhin unabhängig vom Erreichen der Regelaltersgrenze versicherungsfrei bleiben sollen. Der Eintritt des Ruhens des Anspruchs auf Alg lässt die Beitragspflicht bei Fortbestand der Leistungsbewilligung und tatsächlichem Leistungsbezug nicht entfallen.

Ein Erstattungsanspruch im Hinblick auf die RV-Beiträge steht der BA in diesem Zusammenhang nicht zu.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Umgang mit Neufällen

Seit 17.02.2025 war bzw. ist zukünftig bei neu eingehenden Mitteilungen der Rentenversicherung über die rückwirkende Zuerkennung einer vorgezogenen Altersvollrente wie folgt zu verfahren, wenn



2.1.1. die laufende Rentenzahlung zum Zeitpunkt der Bearbeitung im OS-Alg Plus Team noch nicht erfolgt – Erstattungsanspruch gegenüber dem Rentenversicherungsträger

Der Anspruch auf Alg ruht während der Zeit der Zuerkennung der vorgezogenen Altersvollrente (§ 156 Abs. 1 Nr. 4 SGB III); eine Rente ist in diesem Sinne „zuerkannt“, wenn der Leistungsträger infolge der Zuerkennung Leistungen zu erbringen hat. Das Ruhen beginnt daher grundsätzlich ab Rentenbeginn der vorgezogenen Altersvollrente. Aufgrund BSG-Rechtsprechung bzw. zur Sicherstellung einer nahtlosen Leistungsgewährung verschiedener Sozialleistungsträger gewährt die BA jedoch bis zum Beginn der laufenden Rentenzahlung Alg, ohne die Ruhensregelung des § 156 Abs. 1 SGB III anzuwenden und den Bescheid über die Bewilligung von Alg aufzuheben. Der Leistungsfall ist daher zum Beginn der laufenden Rentenzahlung zu beenden (Beendigungsgrund „Anspruch auf Altersrente“).

Für den Zeitraum von Rentenbeginn bis zur laufenden Rentenzahlung gilt:

Hinsichtlich des Alg besteht gegenüber dem Rentenversicherungsträger (RV-Träger) ein Anspruch auf Erstattung gem. § 103 SGB X.

Hinsichtlich der KV/PV-Beiträge besteht gegenüber dem RV-Träger Anspruch auf Erstattung in der Höhe, wie sie vom RV-Träger zu entrichten gewesen wären (§ 335 Abs. 2 SGB III).

Das Alg und die auf das Alg entrichteten KV/PV-Beiträge sind mit der Bearbeitungshilfe „Erstattungsanspruch der BA“ abzuwickeln. (Für die KV-Beiträge aufgrund der vorgezogenen Altersvollrente ist die Summe aus allgemeinem Beitragssatz und Zusatzbeitrag zu errechnen).

Hinsichtlich der auf das Alg entrichteten RV-Beiträge besteht kein Anspruch auf Erstattung; die Beiträge verbleiben dem RV-Träger zu Lasten der BA. Diesbezüglich ist nichts zu veranlassen; da der Leistungsfall nicht rückwirkend beendet wird, werden die RV-Beiträge vom IT-Verfahren COLIBRI nicht maschinell abgesetzt.

2.1.2. die laufende Rentenzahlung zum Zeitpunkt der Bearbeitung im OS-AlgPlus Team bereits erfolgt – kein Erstattungsanspruch gegenüber dem Rentenversicherungsträger

Der Anspruch auf Alg ruht während der Zeit der Zuerkennung der vorgezogenen Altersvollrente (§ 156 Abs. 1 Nr. 4 SGB III). Das Ruhen beginnt ab Rentenbeginn. Der Leistungsfall ist rückwirkend ab Rentenbeginn der vorgezogenen Altersvollrente zu beenden (Beendigungsgrund „Anspruch auf Altersrente“).



Hinsichtlich des Alg besteht gegenüber dem RV-Träger zwar grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung; ist durch den RV-Träger mit befreiender Wirkung jedoch an den Leistungsempfänger die Rentenzahlung erfolgt, besteht kein Anspruch auf Erstattung (§ 103 SGB X). Der Anspruch auf Erstattung des überzahlten Alg richtet sich damit gegen den Leistungsempfänger (§ 50 SGB X).

Für die Zeit ab Rentenbeginn ist das überzahlte Alg gegenüber dem Leistungsempfänger bis zur Höhe der vorgezogenen Altersrente zurückzufordern.

Die vom IT-Verfahren COLIBRI ausgeworfene KV/PV-Überzahlung ist ohne weitere Veranlassung auf erledigt zu setzen. Ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Gesundheitsfonds oder dem Leistungsempfänger besteht nicht. Eine Rückforderung vom Leistungsempfänger kommt allerdings in Betracht, wenn pflichtwidriges Verhalten vorliegt, z.B. indem die Zuerkennung der vorgezogenen Altersvollrente verschwiegen wurde.

Hinsichtlich der RV-Beiträge gilt Folgendes: mit dem rückwirkenden Wegfall des Anspruchs auf Alg entfällt grundsätzlich rückwirkend die RV-Pflicht (ab Rentenbeginn). Der Rentenversicherungsschutz wäre dann aber geringer als bei Erstattung des Alg durch den RV-Träger. Die RV-Pflicht entfällt daher erst ab Beginn der laufenden Rentenzahlung (einschließlich Rentennachzahlung); für die Zeit davor verbleiben die auf das Alg entrichteten RV-Beiträge zu Lasten der BA.

Die Rentenversicherungsbeiträge sind für den Zeitraum von Rentenbeginn bis zur laufenden Zahlung durch Änderung des RV-Status auf „versichert“ wieder zuzusetzen mit entsprechenden RV-Anweisungen (RV-Meldung, Beitragsabrechnung, Leistungsnachweis), da bei einer rückwirkenden Beendigung die Erstattung der RV-Beiträge im Wege der Aufrechnung vom IT-Verfahren jeweils für den gesamten Aufhebungszeitraum (Rentenbeginn bis laufende Rentenzahlung) automatisch vorgenommen wird.

2.2. Umgang mit Altfällen

Zum Umgang mit Altfällen, d.h. Leistungsfällen zu denen bereits vor dem 17.02.2025 eine Mitteilung der Rentenversicherung über die rückwirkende Zuerkennung einer vorgezogenen Altersvollrente vorlag, gilt Folgendes:

2.2.1. Identifikation der Leistungsfälle

Über eine Auswertung in BISS - Datenraum „Kundenbestand COLIBRI“ - können die entsprechenden zu prüfenden Fälle gefiltert werden



Auszuwählende Attribute im Editor:

Zeilen	Spalten	Metriken
RD	Metrikenamen	Anzahl Fälle aggregiert
Operativer Service		
Kundennummer (Direkteinsprung)		

Auszuwählende Attribute im Filter:

Rentenversicherung mit Auswahl „Nicht versichert“
Rentenversicherung gültig ab mit Auswahl 01.01.2021 bis aktuelles Datum
Beendigungsgrund mit Auswahl „Anspruch auf Altersrente“

2.2.2. Verfahren zur Korrektur der Leistungsfälle

Eine Korrektur der unter 2.2.1. identifizierten Leistungsfälle ist bis zum 31.08.2025 durchzuführen.

2.2.2.1 Leistungsfälle bei denen die laufende Rentenzahlung zum Zeitpunkt der Bearbeitung im OS-AlgPlus Team noch nicht erfolgt

Der Leistungsfall ist zur laufenden Rentenzahlung einzustellen (Beendigungsgrund „Anspruch auf Altersrente“).

Für den Zeitraum von Rentenbeginn bis zur laufenden Rentenzahlung

- sind das Alg und die auf das Alg entrichteten KV/PV-Beiträge mit der Bearbeitungshilfe „Erstattungsanspruch der BA“ abzuwickeln. (Für die KV-Beiträge aufgrund der Rente ist die Summe aus allgemeinem und Zusatzbeitrag zu errechnen).
- ist hinsichtlich der RV-Beiträge der RV-Status auf „versichert“ zu setzen.



2.2.2.2 Leistungsfälle bei denen die laufende Rentenzahlung zum Zeitpunkt der Bearbeitung im OS-AlgPlus Team bereits erfolgt

Ab Rentenbeginn

- ist der Leistungsfall zu beenden (Beendigungsgrund „Anspruch auf Altersrente“).
- ist das überzahlte Alg vom Leistungsempfänger bis zur Höhe der Altersrente zurückzufordern.
- ist die vom IT-Verfahren COLIBRI ausgeworfene KV/PV-Überzahlung ohne weitere Veranlassung auf erledigt zu setzen.
- sind die auf das Alg zu entrichtenden RV-Beiträge bis zur laufenden Rentenzahlung mit entsprechenden RV-Anweisungen (RV-Meldung, Beitragsabrechnung, Leistungsnachweis) zuzusetzen, indem der RV-Status bis zur laufenden Rentenzahlung auf „versichert“ gesetzt wird, zumal bei einer rückwirkenden Beendigung der Leistungsbewilligung die RV-Beiträge vom IT-Verfahren COLIBRI für den gesamten Aufhebungszeitraum (ab Rentenbeginn) automatisch abgesetzt werden.

2.3. Umsetzung bei Beitragsprüfungen nach § 212a SGB VI

2.3.1. Neufälle

Ab 17.02.2025 (Neufälle) sind keine Beanstandungen durch die Rentenversicherung hinsichtlich der bestehenden RV-Pflicht bei rückwirkender Zuerkennung einer vorgezogenen Altersvollrente und einer gemäß Punkt 2.1 beschriebenen Beitragsabführung zur Rentenversicherung für den Zeitraum von Rentenbeginn bis zur laufenden Rentenzahlung angezeigt. Säumniszuschläge fallen in diesem Zusammenhang nicht mehr an.

2.3.2 Altfälle

Hinsichtlich der Altfälle, gilt:

- Bei Prüfungen, die – für vor dem 17.02.2025 liegende Zeiträume – bereits abgeschlossen sind (Anhörung und Bescheid liegen vor), ist eine Beitragszahlung und die Zahlung von gegebenenfalls erhobenen Säumniszuschlägen bereits („ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“) erfolgt. Beanstandungen bezüglich einer entsprechenden Beitragsabführung und die Erhebung von entsprechenden Säumniszuschlägen sind grundsätzlich nicht mehr zu erwarten.
- Für Prüfungen, die – für vor dem 17.02.2025 liegende Zeiträume – noch nicht abgeschlossen sind bzw. noch nicht erfolgt sind, werden Beiträge durch die unter Punkt 2.3 beschriebene Korrektur abgeführt; gegebenenfalls anfallende Säumniszuschläge in diesem



Kontext sind noch zu zahlen, wobei nunmehr der Zusatz „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ nicht mehr zu verwenden ist.

3. Einzelaufträge

Die Operativen Services – Aufgabengebiet Alg Plus – beachten ab sofort die Weisung und wenden diese an.

4. Info

Eine Anpassung der entsprechenden Fachlichen Weisungen (FW) zur Sozialversicherung der Leistungsempfänger an die BSG-Rechtsprechung erfolgt im Rahmen der nächsten umfassenden Aktualisierung.

Ebenfalls ist eine Aktualisierung der FW zu § 156 SGB III (Ruhendes Anspruchs bei anderen Sozialleistungen) vorgesehen.

Die Weisung 202502007 vom 17.02.2025 – Sozialversicherung beim Bezug von Alg – Weisung zur Umsetzung der BSG-Rechtsprechung bei rückwirkender Zuerkennung einer vorgezogenen Altersvollrente wird mit dieser Weisung ab sofort aufgehoben.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift

